
Wirksamwerden der 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Löffingen – Gemeinde Friedenweiler

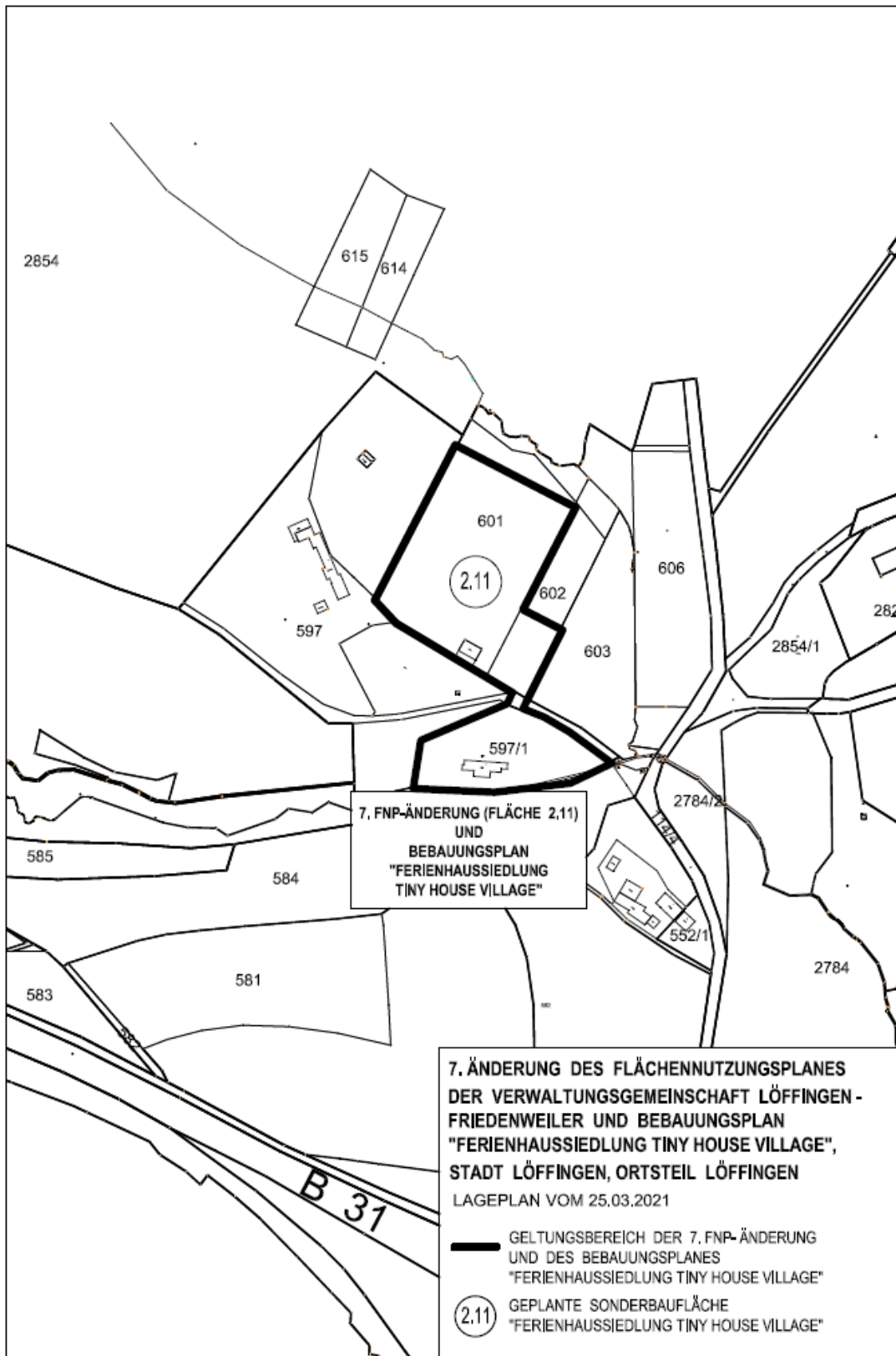
Die vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Löffingen – Gemeinde Friedenweiler am 25.03.2021 zur Feststellung beschlossene 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 31.03.2020 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Nach Überprüfung der Plan- und Verfahrensunterlagen konnte die Genehmigung der 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler mit Schreiben vom 21.06.2021 erteilt werden.

Die Änderung erfolgt durch ein Deckblatt auf dem Gesamtplan Ostteil (Maßstab 1:10.000) und durch ein Deckblatt auf dem Teilplan 2 Dittishausen und Löffingen (im Maßstab 1:5.000) sowie durch die ergänzenden schriftlichen Darstellungen und die Begründung.

Die Genehmigung erging gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-DVO) vom 02.03.1998 (Ges. Bl. S. 185).

Der Änderungsbereich, der sich nördlich der Bundesstraße 31 neben dem Löffinger Waldbad befindet, ist aus dem abgedruckten Planausschnitt ersichtlich. Maßgebend ist das Deckblatt zur 7. FNP-Änderung im M. 1 : 5.000.



Die Genehmigung der 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes „Löffingen-Friedenweiler“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 7. punktuelle Änderung wird am 31.07.2021 wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan kann während der üblichen Dienststunden in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft,

79843 Löffingen, Rathausplatz 1, sowie

79877 Friedenweiler, Rathaus, Hauptstr. 24 (Ortsteil Rötenbach),

eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Löffingen – Gemeinde Friedenweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 79183 Löffingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löffingen, den 15.07.2021

Tobias Link, Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler